

**BEITRITTSVERTRAG**

zur BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH, Kliebergasse 1a, 1050 Wien,  
(im folgenden „BVK“ genannt), gemäß dem Bundesgesetz über die Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (BMSVG)

- Ich schließe als Arbeitgeber für meine Arbeitnehmer und freien Dienstnehmer einen Beitrittsvertrag, gem. BMSVG § 11 ff, ab!
- Ich schließe als Selbständiger, der der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegt, einen Beitrittsvertrag, gem. BMSVG 4. Teil, ab!
- Ich schließe als freiberuflich Selbständiger oder Land- und Forstwirt, gem. BMSVG 5. Teil, einen Beitrittsvertrag ab und gebe an, welcher Punkt des BMSVG § 62 auf mich zutrifft:
- BMSVG § 62.1 (Pensionsversicherung nach § 2 GSVG)  BMSVG § 62.2 (Bauern-Sozialversicherungsgesetz)
- BMSVG § 62.3 (Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz)  BMSVG § 62.4 (Notarversicherungsgesetz)

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

**Daten zum Unternehmen:**

Firmenname:		
Geschäftsbereich:		Anzahl der Mitarbeiter derzeit:
Adresse:		Firmenbuchauszug beilegen! Firmenbuchnummer:
Telefon:	Fax:	E-Mail:
Lohnverrechnung/Steuerberater:		
Beitragskontonummer(n):		Bei Gebietskrankenkasse(n):

**Daten zum Selbständigen:**

Sozialversicherungsnummer:	Name:	
Adresse:		
Telefon:	Fax:	E-Mail:

Laut Bankwesengesetz § 40 ist die Identität des Kunden mittels eines amtlichen Lichtbildausweises festzustellen. Daher ist die Beilage einer entsprechenden Ausweiskopie des/der Firmenverantwortlichen (nach außen vertretungsbefugten Person/en) bzw. des Selbständigen notwendig.

Der zwischen dem Dienstgeber/Selbständigen und der BVK abgeschlossene Beitrittsvertrag tritt mit ..... in Kraft.  
Mit Unterschrift des Vertrages werden die umseitigen Vertragsbedingungen zustimmend zur Kenntnis genommen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

.....  
Ort und Datum

.....  
Firmenstempel und Unterschrift des Dienstgebers/Selbständigen

BVK-Leitzahl: 71900 FN 226940 k HG Wien

Wien, am .....

BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH

## I. Einbeziehung in die Betriebliche Vorsorgekasse

Mit dem Abschluss dieses Vertrages tritt der Dienstgeber/Selbständige der BUAKE Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH bei und verpflichtet sich, ab Vertragsbeginn sich bzw. sämtliche dem BMSVG unterliegende Arbeit- bzw. freien Dienstnehmer seines Unternehmens in die Betriebliche Vorsorgekasse der BUAKE Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH einzubeziehen.

## II. Beiträge

Der Dienstgeber verpflichtet sich, für alle in die Betriebliche Vorsorgekasse einbezogenen Arbeit- bzw. freien Dienstnehmer seines Unternehmens ab dem zweiten Monat ihres Arbeits- bzw. freien Dienstverhältnisses einen laufenden Beitrag gemäß § 6 (derzeit 1,53%) und § 7 BMSVG an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die BUAKE Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH zu überweisen.

Der Selbständige, der der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegt, hat für diese Dauer einen laufenden Beitrag gemäß § 52 (1) BMSVG (derzeit 1,53 %) zu leisten. Diese Beiträge sind von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vorzuschreiben und an die BUAKE Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH zu überweisen.

Der freiberuflich Selbständige oder Land- und Forstwirt verpflichtet sich zu einer monatlichen Beitragsleistung gemäß § 64 BMSVG (1,53%) für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung. Die Beitragseinhebung erfolgt gemäß § 64 BMSVG.

## III. Verwaltungskosten

1. Die BVK ist berechtigt, von den hereingenommenen Abfertigungsbeiträgen Verwaltungskosten im Ausmaß von 2,2 % der Abfertigungsbeiträge abzuziehen und einzubehalten. Dieser Prozentsatz kann sich ab 1. Jänner 2005 nach Maßgabe des Verwaltungsaufwandes der BVK verringern oder erhöhen, wobei eine Erhöhung auf maximal 2,8% stattfindet.
2. Wird auf die BVK eine Altabfertigungsanwartschaft übertragen, so ist die BVK berechtigt, einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von 0,5 % des Übertragungswertes, höchstens aber EUR 100,- je Abfertigungsanwartschaft einzubehalten. Der Kostenbeitrag wird der übertragenen Anwartschaft angelastet.
3. Die BVK ist berechtigt, 0,4 % des veranlagten Abfertigungsvermögens pro Geschäftsjahr von den Veranlagungserträgen einzubehalten. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen (eine Belastung des Abfertigungsvermögens ist nicht zulässig).
4. Die BVK ist berechtigt, folgende Barauslagen an die Anwartschaftsberechtigten weiterzuerrechnen:
  - a) Soweit die Einhebung über die Träger der Krankenversicherung erfolgt, können die von dieser für die Einhebung und Weiterleitung der laufenden Beiträge verrechneten Kosten (derzeit 0,3 % der Abfertigungsbeiträge) verrechnet werden. Mit den Kosten für den Datenaustausch mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger werden die Anwartschaftsberechtigten nicht belastet.
  - b) Die Depotgebühren und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Vergabe der Vermögensverwaltung. Die Depotgebühren werden periodisch abgerechnet, die sonstigen Kosten werden pauschal bzw. stück-/volumensabhängig verrechnet. Das veranlagte Abfertigungsvermögen darf durch Depotgebühren und diese sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung mit nicht mehr als 0,1 % belastet werden.
  - c) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer BVK auf eine andere BVK sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft hat durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende BVK verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

## IV. Informations- und Mitwirkungspflichten

1. Die BVK ist berechtigt, die für die Verwaltung der Anwartschaften sowie für die Abwicklung von Auszahlungstatbeständen notwendigen Informationen aus eigenem von den Sozialversicherungsträgern im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger - auch durch Online-Zugriff - zu ermitteln.
2. Ungeachtet dessen ist der Vertragspartner verpflichtet, der BVK über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaften sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände sowie über Änderung solcher Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen bzw. die BVK ohne Verzögerung darüber zu informieren.

## V. Grundsätze der Veranlagungspolitik

Die BVK verpflichtet sich, die Geschäfte der Betrieblichen Vorsorgekasse im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen. Hierbei wird insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht genommen.

## VI. Leistungen der BVK

Die BVK verpflichtet sich, die laufenden Beiträge nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Veranlagungsgrundsätze anzulegen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Ansprüche der Anwartschaftsberechtigten zu befriedigen.

## VII. Beendigung

1. Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung einer Partei oder durch einvernehmliche Auflösung. Die Kündigung oder einvernehmliche Auflösung dieses Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Vertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.
2. Eine Kündigung oder einvernehmliche Auflösung dieses Vertrages ist nur dann rechtswirksam, wenn die rechtzeitige Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere Betriebliche Vorsorgekasse sichergestellt ist.
3. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines Jahres (Bilanzstichtag der BVK) zu erfolgen.
4. Die Vereinbarung einer einvernehmlichen Beendigung dieses Vertrages muss spätestens am 30. September eines Jahres schriftlich zwischen den Parteien getroffen werden und wird mit darauffolgendem 31. Dezember (Bilanzstichtag der BVK) wirksam.

## VIII. Übertragung der Abfertigungsanwartschaften

1. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages sind die Abfertigungsanwartschaften unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung bis spätestens 5. März auf eine neue Betriebliche Vorsorgekasse zu übertragen.
2. Um die rechtzeitige Übertragung auf eine neue Betriebliche Vorsorgekasse zu gewährleisten, verpflichtet sich der Vertragspartner der BVK spätestens zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung/einvernehmlichen Auflösung (d.h. der 31. Dezember) eine Bestätigung einer Betrieblichen Vorsorgekasse vorzulegen, dass diese bereit ist, die Abfertigungsanwartschaften zu übernehmen.
3. Sollten nach der Übertragung an eine neue Betriebliche Vorsorgekasse noch Beträge hervorkommen, die zu den Abfertigungsanwartschaften im Rahmen dieses Vertrages gehören, wird die BVK diese Beträge als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue Betriebliche Vorsorgekasse übertragen.
4. Ab dem Wirksamwerden der Vertragsbeendigung (31. Dezember) sind auch solche Abfertigungsbeiträge, die Zeiträume betreffen, die noch vor der Vertragsbeendigung liegen, jedenfalls an die neue Betriebliche Vorsorgekasse zu überweisen.

## IX. Sonstige Bestimmungen

1. Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.
2. Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.
3. Die Ungültigkeit einer Bestimmung des Beitrittsvertrages bewirkt nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages, sondern gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien ausschließlich zuständig.

## X. Auswahl der BVK

Der Dienstgeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Anforderungen zur Auswahl einer Betrieblichen Vorsorgekasse gemäß §§ 9, 10 BMSVG eingehalten hat, indem er eine Betriebsvereinbarung über den Abschluss dieses Vertrages geschlossen bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat die Dienstnehmer rechtzeitig informiert hat und von diesen keine Einwände gemäß § 10 Abs. 2 BMSVG erhoben wurden.